



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA

Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA

Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA in Kürze

Als unabhängige Aufsichtsbehörde schützt FINMA die Finanzmarktkunden, namentlich die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger sowie die Versicherten. Sie stärkt damit das Vertrauen in einen funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz.

Inhalt

1	Ziele und Ausrichtung	4
2	Organisation	7
3	Aufgaben und Tätigkeiten der FINMA	10
4	Aufsichtsfunktionen der FINMA	12
5	Aufsichtsinstrumente der FINMA	15
6	Finanzierung der FINMA	16
7	Nationale und internationale Kooperation	17
8	Kontakt	18

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG) wurde am 22. Juni 2007 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2008 die Umsetzungserlasse zum Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG verabschiedet und dieses auf den 1. Januar 2009 vollständig in Kraft gesetzt.

Das Ziel der neuen Finanzmarktaufsicht

Ziel dieses Gesetzes ist es, in der Schweiz die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre in einer Behörde zusammenzufassen. Mit dem FINMAG werden die drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen BPV, Eidgenössische Bankenkommission EBK und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei Kst GwG in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengeführt.

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei (FINMAG Art. 5).

Schutzfunktionen der FINMA

Systemschutz
Einlegerschutz
Versichertenschutz
Investorenschutz
Reputationsschutz
Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Organisatorische Neuausrichtung

Mit einer Wertschöpfung von 12% am Bruttoinlandprodukt und gegen 200'000 Beschäftigten kommt dem Finanzsektor eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung zu. Gleichzeitig ergeben sich, wie die Finanzmarktkrise vor Augen geführt hat, aufgrund der Grösse

und Vernetzung des Finanzsektors systemische Risiken, die sich für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft nachteilig auswirken können.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der immer komplexeren Aufgaben der Finanzmarktaufsicht wird deshalb die institutionelle Struktur der bisher bestehenden Aufsichtsorgane verbessert. Mit der Errichtung einer integrierten Aufsichtsbehörde wird eine organisatorische Neuausrichtung vollzogen, welche die schweizerische Finanzmarktaufsicht stärken und ihr im internationalen Verhältnis ein grösseres Gewicht verleihen wird.

Corporate Governance und Verhaltenskodex

Die FINMA ist als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet. Sie verfügt über funktionelle, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit sowie über eine zeitgemässe Führungsstruktur mit einem Verwaltungsrat, einer Geschäftsleitung und einer von der Eidgenössischen Finanzkontrolle wahrgenommenen externen Revisionsstelle. Die Unabhängigkeit der FINMA wird im Gegenzug durch eine Rechenschaftspflicht und die politische Oberaufsicht durch den Bund ausgeglichen.

Die FINMA legt grössten Wert darauf, dass sich die für sie tätigen Personen integer verhalten und alles unterlassen, was Ansehen und Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden könnte. Der von der FINMA erlassene Verhaltenskodex enthält strenge Anweisungen, insbesondere betreffend Umgang mit Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die FINMA auftreten können. Er richtet sich an alle für die FINMA tätigen Personen, namentlich Mitglieder des Verwaltungsrates sowie fest und temporär angestellte Mitarbeitende.

Sieben Gesetze unter dem Dach des Finanzmarktaufsichtsgesetzes FINMAG

Neben organisatorischen Fragen zur Institution FINMA umfasst das FINMAG auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung, eine Regelung zur Haftung sowie harmonisierte Aufsichtsinstrumente und Sanktionen. Damit kommt dem FINMAG die Funktion eines Dachgesetzes über die übrigen Gesetze (siehe Kasten, Seite 6) zu, welche die Finanzmarktaufsicht regeln. Der gesetzliche Auftrag der Aufsichtsbehörde bleibt jedoch unverändert, und den Besonderhei-

ten der verschiedenen Aufsichtsbereiche wird Rechnung getragen. So haben Banken und Effektenhändler, Börsen, Versicherungsunternehmen und kollektive Kapitalanlagen weiterhin die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu erfüllen (siehe unten). Auch das System der Selbstregulierung nach dem Geldwäschereigesetz und dem Börsengesetz wird beibehalten.

Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG

Bankengesetz BankG

Börsengesetz BEHG

Kollektivanlagengesetz KAG

Versicherungsaufsichtsgesetz VAG

Versicherungsvertragsgesetz VVG (Teilaspekte)

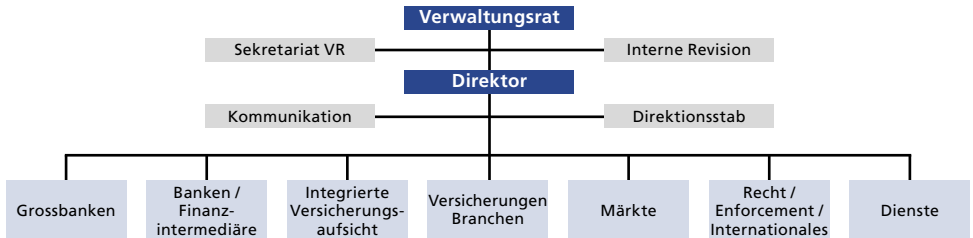
Geldwäschereigesetz GwG

Pfandbriefgesetz PfG

Mit dem FINMAG wurden auf den 1. Januar 2009 zwei ausführende Verordnungen in Kraft gesetzt:

- Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht überwälzt die Kosten der Aufsicht möglichst verursachergerecht und ohne Quersubventionierungen auf die einzelnen Aufsichtsbereiche.
- Die Finanzmarktpflichtverordnung fasst die Bestimmungen zum Prüfungswesen im Finanzmarktbereich in einer Verordnung zusammen.

Die FINMA beschäftigt rund 320 Mitarbeitende. Das Personal setzt sich aus einer breiten Palette von Spezialisten zusammen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Es handelt sich um Juristen, Ökonomen, Mathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuarien, Rechnungslegungs- und Anlagespezialisten sowie weitere Fachkräfte.



Verwaltungsrat

Als strategisches Führungsorgan der FINMA verfügt der Verwaltungsrat gemäss FINMAG über sieben bis neun fachkundige und unabhängige Mitglieder. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite, erlässt Verordnungen und Rundschreiben und verantwortet das Budget der FINMA. Gleichzeitig stellt er die interne Kontrolle durch eine interne Revision sicher und überwacht die Geschäftsleitung.

Unter Berücksichtigung von Corporate-Governance-Überlegungen wurden aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Verwaltungsratsausschüsse etabliert:

- Der Nominations- und Entschädigungsausschuss bereitet die dem Verwaltungsrat zugewiesenen Entscheide im Personalbereich vor.
- Der Prüfungsausschuss hat als unabhängiger Fachausschuss die Aufgabe, den Verwaltungsrat bei seiner Überwachungsaufgabe nachhaltig zu unterstützen.
- Der Strategieausschuss steuert den Prozess zur Strategieentwicklung und schlägt zuhanden des Verwaltungsrates die strategischen Schwerpunkte der FINMA vor.

Verwaltungsrat FINMA

Dr. Eugen Haltiner	Präsident
Dr. Monica Mächler	Vizepräsidentin
Daniel Zuberbühler	Vizepräsident
Dr. Anne Héritier Lachat	Mitglied
PD Dr. Sabine Kilgus	Mitglied
Paul Müller	Mitglied
Charles Pictet	Mitglied
Dr. Bruno Porro	Mitglied
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey	Mitglied

Ausserdem rekrutiert der Verwaltungsrat aus seinen Reihen Fachreferenten, die gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung beratend tätig sind. Sie erhalten einen vertieften Einblick in die konkreten Regulierungsvorhaben in Bezug auf die jeweiligen Aufsichtsgesetze und bringen ihre spezifischen Fachkenntnisse und die strategische Sicht des Verwaltungsrates durch die Begleitung der Regulierungsarbeiten in einem frühen Stadium ein. Zudem werden als gesetzesübergreifende Fachreferate die Fachreferate Risikomanagement und Prüfwesen gebildet.

Schliesslich unterhält der Verwaltungsrat auf oberster Führungsebene institutionalisierte Kontakte zu massgebenden Behörden und Organisationen im In- und Ausland. Der Verwaltungsrat erhält damit Gelegenheit, mit ausgewählten Stakeholdern Entwicklungen und Belange von übergeordneter Bedeutung zu erörtern.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der FINMA und stellt die gesetz- und strategiekonforme Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Effekthändler sowie weitere Finanzintermediäre sicher. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, und berichtet ihm regelmässig und bei besonderen Ereignissen. Sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse zuständig und erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind. Als Kollektivorgan entscheidet die Geschäftsleitung namentlich über Bewilligungserteilungen grundsätzlicher Natur, wesentliche Führungs-, Organisations- und Personalfragen, Weisungen ohne Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat und Aufsichtsfragen von bereichsübergreifender Bedeutung. Sie betreibt zudem ein angemessenes internes Kontrollsystem und erstattet dem Verwaltungsrat über dessen Wirksamkeit periodisch Bericht.

Geschäftsleitung FINMA

Dr. Patrick Raaflaub	Direktor
Daniel Sigrist	Leiter Bereich Grossbanken
Kurt Bucher	Leiter Bereich Banken / Finanzintermediäre
Dr. René Schnieper	Leiter Bereich Integrierte Versicherungsaufsicht
Hans-Peter Gschwind	Leiter Bereich Versicherungen / Branchen
Franz Stirnimann	Leiter Bereich Märkte
Dr. Urs Zulauf	Leiter Bereich Recht / Enforcement / Internationales
Andreas Wortmann	Leiter Bereich Dienste

Als staatliche Aufsichtsbehörde ist die FINMA mit hoheitlichen Befugnissen über Banken, Versicherungen, Börsen, Effekthändler sowie kollektive Kapitalanlagen ausgestattet. Sie ist zuständig für die Geldwäschereibekämpfung und wickelt bei Bedarf Sanierungsverfahren und Konkurse ab. Darüber hinaus ist sie Aufsichtsbehörde im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen und Beschwerdeinstanz bei von der Übernahmekommission erlassenen Verfügungen im Bereich der öffentlichen Kaufangebote bei börsenkotierten Gesellschaften.

Die FINMA bewilligt den Betrieb von der Aufsicht unterstellten Unternehmen und Organisationen, sie überwacht die Beaufsichtigten in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente sowie auf die dauernd einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzungen. Die FINMA spricht bei Bedarf und nach Massgabe des Gesetzes Sanktionen aus, leistet Amtshilfe und reguliert. Das heisst, sie arbeitet bei Gesetzesanpassungen und entsprechenden Verordnungen mit, erlässt Rundschreiben und – wo ermächtigt – eigene Verordnungen. Zudem ist sie für die Anerkennung von Selbstregulierungen zuständig.

Versicherungssektor		Beaufsichtigte per 31.12.2007	
	Schweiz	Niederlassungen ausländischer Gesellschaften	Total
Schadenversicherer	78	39	117
Lebensversicherer	22	4	26
Rückversicherer	25		25
Captives	46		46
Krankenzusatzversicherungen	46		46
Total	217	43	260
	Ungebundene	Gebundene	
Versicherungsvermittler	ca. 5'000	ca. 7'000	ca. 12'000

Bankensektor/Märkte	Beaufsichtigte per 31.12.2007
Banken	337
wovon Zweigniederlassungen ausländischer Banken	33
Raiffeisenbanken	390
Vertreter ausländischer Banken	51
Pfandbriefzentrale	1
Pfandbriefbank	1
Inländische Börsen	3
Zulassung ausländischer Börsen	36
Börsenähnliche Einrichtungen	4
Effekthändler inkl. Zweigniederlassungen	69
Vertretungen ausländischer Effekthändler	43
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen («Asset Manager»)	18
Anlagefonds ausländisch	4'593
Anlagefonds inländisch	1'201
Fondsleitungen	46
Vertreter	130
Vertriebsträger	533
Prüfgesellschaften	10

Geldwäschereibekämpfung	Beaufsichtigte per 31.12.2007
Anerkannte Selbstregulierungsorganisationen (SRO)	11
Durch die FINMA beaufsichtigte direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI)	412
Einer SRO angeschlossene Finanzintermediäre	6'293
Der FINMA-Geldwäschereiaufsicht unterstellte Gruppengesellschaften	164
Akkreditierte Revisionsstellen	106

Aufsichtsfunktion	Beschreibung	Kontakt
-------------------	--------------	---------

Banken und Effektenhändler

Mittlere und kleinere Banken/ Effektenhändler	Das Bewilligungsverfahren soll sicherstellen, dass unsaubere Geschäftspraktiken oder zweifelhafte Gewährsträger konsequent vom Finanzmarkt ferngehalten werden. Bewilligte Institute werden von der FINMA laufend in Bezug auf die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und weiterer reglementarischer Vorschriften überwacht.	bfi@finma.ch Tel. 031 3279 300
Grossbanken	UBS AG und Credit Suisse Group AG werden aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und ihrer Systemrelevanz durch einen eigenen FINMA-Geschäftsbereich beaufsichtigt. Neben den Instrumenten der indirekten Aufsicht sind bei der Überwachung der Grossbanken auch die direkte Informationsbeschaffung und die Durchführung von direkten Prüfungshandlungen von zentraler Bedeutung.	large-banks@finma.ch Tel. 031 3279 200

Versicherungen

Die Aufsichtsziele für alle Versicherungsbranchen sind der Schutz der Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz sowie vor Missbrauch.

Lebensversicherungen	Die wichtigsten Lebensversicherungen decken die Risiken Tod, ungewisse Lebensdauer (Langlebigkeit) und Invalidität ab. Bei der Kollektivlebensversicherung gilt die präventive Kontrolle der Tarife sowie die Überwachung der Einhaltung der besonderen Vorschriften für die Versicherung der beruflichen Vorsorge.	life-insurance@finma.ch Tel. 031 3279 470
Schadenversicherungen	Schadenversicherer decken Risiken, bei denen im Versicherungsfall der nachweislich eingetretene Vermögensschaden oder die vereinbarte summenmässige Leistung zu ersetzen ist. Dies sind Risiken im Zusammenhang mit den Versicherten selbst (z. B. Unfall), Risiken betreffen Verlust oder Beschädigung von Gütern des Versicherten (z.B. Gebäude) oder Risiken im Zusammenhang mit möglichen Schäden des Versicherten gegenüber Dritten (z.B. Motorfahrzeughaftpflicht).	non-life-insurance@finma.ch Tel. 031 3279 480
Krankenversicherungen	Ein Spezialfall der Schadenversicherung ist die freiwillige Krankenzusatzversicherung. Die Zusatzversicherungen sind ein nicht völlig deregulierter Bereich; das Aufsichtsgesetz sieht für Krankenzusatz- und Einzeltaggeldversicherung eine präventive Produktkontrolle vor.	health-insurance@finma.ch Tel. 031 3279 490

Aufsichtsfunktion	Beschreibung	Kontakt
Versicherungskonzerne	Die Konzernaufsicht beaufsichtigt die Versicherungskonzerne, die von der Schweiz aus geführt werden. Im Vordergrund stehen die Solvenzsicherung auf Konzernstufe, die Überwachung der konzerninternen Transaktionen sowie die Überprüfung der Corporate Governance, des Risikomanagements und der internen Kontrollsysteme.	insurance-groups@finma.ch Tel. 031 3279 360
Rückversicherungen	Das Aufsichtsgesetz stellt grundsätzlich die gleichen Anforderungen an Rückversicherer wie an Direktversicherer. Wichtigste Ausnahme: Die Vorschriften zum gebundenen Vermögen gelten nicht für Rückversicherer.	reinsurance@finma.ch Tel. 031 3279 500

Andere Finanzintermediäre

Versicherungsvermittler	Zentrales Instrument der Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern ist das Vermittlerregister. Für ungebundene Vermittler ist der Eintrag obligatorisch, alle übrigen haben das Recht, sich eintragen zu lassen. Alle eingetragenen Versicherungsvermittler haben persönlichen, fachlichen und finanziellen Anforderungen zu genügen.	vermittler@finma.ch Tel. 031 3279 310
Direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI)	Am Anfang des Aufsichtsprozesses steht das Bewilligungsverfahren. Bewilligte DUFI werden von der FINMA laufend überwacht. Die Überwachung soll Aufschluss geben über die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Geldwäschereibekämpfung.	dufi@finma.ch Tel. 031 3279 320
Selbstregulierungsorganisationen (SROs)	Die Finanzintermediäre ausserhalb des Banken- und Versicherungsbereichs werden unter dem Blickwinkel der Geldwäschereibekämpfung überwacht. Bei diesen handelt es sich z.B. um die unabhängigen Vermögensverwalter, die Treuhänder, die Anwälte und Notare oder die Post und die SBB. Sie haben die Wahl, entweder direkt bei der FINMA um eine Bewilligung nachzusuchen oder sich einer von der FINMA beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Die FINMA ist Bewilligungsbehörde für die Selbstregulierungsorganisationen und deren Regulierung sowie der Aufsichtspersonen und aller Verfahren und unterzieht die Selbstregulierungsorganisationen einer periodischen Prüfung. Zudem ist sie für die Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zuständig.	aml@finma.ch Tel. 031 3279 450
Pfandbriefzentralen	Derzeit sind zwei Pfandbriefzentralen zur Emission von Schweizer Pfandbriefen ermächtigt, die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und die Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute. Mit der Inkraftsetzung des FINMAG erfolgt die Aufsicht künftig durch eine aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft.	supervision-msi-retailbanks@finma.ch Tel. 031 3279 330

Märkte

Börsen und Märkte

Das schweizerische System der Börsenaufsicht basiert auf dem Prinzip der Selbstregulierung. Das Börsengesetz ist dementsprechend als Rahmengesetz mit grosser Flexibilität konzipiert. Börsen bedürfen einer Betriebsbewilligung und unterstehen der Oberaufsicht durch die FINMA (Börsenaufsicht). Zudem wird der Effektenhandel hinsichtlich möglicher Marktmissbräuche durch die Börsen und die FINMA überwacht (Marktaufsicht). Zu einer Marktaufsicht im weiteren Sinne gehört auch die Durchsetzung der Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen und über das Verfahren bei Übernahmen; diese Aufgabe ist in erster Instanz der Übernahmekommission übertragen.

markets@finma.ch
Tel. 031 3279 240

Rating-agenturen

Die FINMA anerkennt Ratingagenturen im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach Basel II sowie nach dem Kollektivanlagengesetz.

ratingagencies@finma.ch
Tel. 031 3279 220

Bewilligung von Vertriebsträgern kollektiver Kapitalanlagen

Für die Bewilligung von Vertriebsträgern kollektiver Kapitalanlagen ist der Geschäftsbereich Banken/Finanzintermediäre zuständig. Die Bewilligung ermächtigt den Vertriebsträger dazu, schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, anzubieten und zu vertreiben. Die Zulassung kollektiver Kapitalanlagen zum Vertrieb erfolgt im Geschäftsbereich Märkte.

authorization@finma.ch
Tel. 031 3279 340

Prüfgesellschaften

Die FINMA delegiert die Prüfung von beaufsichtigten Unternehmen, Gesellschaften und Personen an anerkannte und überwachte Prüfgesellschaften. Weiter sind auch die mit der jeweiligen Prüfung betrauten leitenden Prüfer einer Bewilligungspflicht unterstellt.

auditfirms@finma.ch
Tel. 031 3279 270

Kollektive Kapitalanlagen

Das dualistische Aufsichtssystem mit der Prüfgesellschaft als verlängerter Arm der FINMA erfordert, dass die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds, die SICAV, die SICAF, die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, die Vermögensverwalterin und der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen eine durch die FINMA anerkannte Prüfgesellschaft bezeichnen (Art. 126 KAG). Vertriebsträger müssen dieser Anforderung nicht Folge leisten, und die Depotbanken verfügen, aufgrund ihres Bankenstatus, bereits über eine anerkannte Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten. Ihre Feststellungen werden in einem Bericht festgehalten, der den Bewilligungsträgern und der Aufsichtsbehörde zukommt (Art. 128 KAG).

investmentfunds-supervision@finma.ch
Tel. 031 3279 260

Banken

- Die Bewilligungspflicht und die dauernd einzuhaltenden Bewilligungsvoraussetzungen sind das wichtigste präventive Mittel der Aufsicht über die Banken und Effektenhändler. Insbesondere müssen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung dieser Institute betrauten Personen sowie diejenigen, die an den Instituten eine qualifizierte Beteiligung halten, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- Zur Erhaltung der finanziellen Stabilität sehen Bankengesetz und -verordnung sowie Börsengesetz und -verordnung Vorschriften über Eigenmittel, Risikoverteilung und Liquidität vor. Detaillierte Rechnungslegungsvorschriften sollen die Transparenz erhöhen.
- Die Überwachung und interne Kontrolle regelt zur Stärkung der Corporate Governance die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Errichtung eines Prüfungsausschusses, die interne Revision sowie die Verantwortlichkeiten von Compliance-Funktionen und Risikokontrolle.
- Die risikoorientierte Überwachung der kleinen und mittleren Banken und Effektenhändler wird unterstützt durch ein Frühwarn- und Ratingsystem, aus denen sechs Überwachungsklassen mit entsprechenden Überwachungshandlungen resultieren.
- Die dualistische Aufsicht basiert auf Prüfungen durch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften; diese erfolgen je nach Risikolage mit unterschiedlicher Prüftiefe entlang festgelegter Vorgaben.

Versicherungen

Die FINMA operiert auf Basis der Integrierten Versicherungsaufsicht:

- Der Schweizer Solvenztest (SST) dient der Ermittlung der ökonomischen Risikoexposition und Risikofähigkeit eines Versicherungsunternehmens und beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie Solvency II, das analoge Projekt in der EU.
- Als Ergänzung zum quantitativen Ansatz werden auch qualitative Aufsichtsinstrumente (Swiss Quality Assessment SQA) mit den Bestimmungen zu Corporate Governance sowie Risikomanagement und internem Kontrollsystem und verschiedenen Prozessen wie etwa Anlagemanagement eingeführt.
- Gleichzeitig greifen weiterhin verschiedene traditionelle Instrumente. Auf der Basis von Geschäftsplänen ist im Rahmen der

Berichterstattungspflichten insbesondere über die Solvabilität I sowie das gebundene Vermögen Rechenschaft abzulegen. Werden Solvenzgefährdungen oder Missstände festgestellt, stehen der FINMA eine Reihe sichernder Massnahmen zur Verfügung.

Märkte

- Börsen bedürfen einer Betriebsbewilligung und unterstehen der Obergewalt durch die FINMA. Organisation und Reglemente der Börsen sind von der FINMA zu genehmigen.
- Der Effektenhandel wird durch die Börsen und die FINMA im Hinblick auf mögliche Insiderverhalten, Marktmanipulationen oder andere Marktmissbräuche überwacht. Bei der Untersuchung von entsprechenden Verdachtsmomenten koordiniert die FINMA ihre Abklärungen mit den Strafverfolgungsbehörden.
- Die FINMA ist zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen und über das Verfahren bei Übernahmen; bei letzterem ist sie erste Beschwerdeinstanz für Entscheide der Übernahmekommission.
- Das Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (KAG) sieht eine Genehmigung und Bewilligung von Produkten und den damit verbundenen Instituten durch die FINMA vor.
- Die FINMA trifft die bei der Umsetzung des KAG erforderlichen Massnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung des schweizerischen Fondsmarktes.

6

Finanzierung der FINMA

Die Kosten der FINMA werden vollumfänglich durch die Beaufsichtigten über Gebühren und Aufsichtsabgaben finanziert. Die Grundlage dafür schafft Art. 15 des FINMAG. Dabei sind die Finanzierungsmodelle der Fusionsbehörden zusammengeführt und, wo notwendig, an die neue Behörde angepasst worden.

Die Gebühren werden bei den Beaufsichtigten individuell, vor allem gestützt auf Verfügungen und Aufsichtsverfahren erhoben. Demgegenüber können die Aufsichtsabgaben den Beaufsichtigten nicht individuell, sondern nur als Gruppe zugerechnet werden. Der von der Gruppe der Beaufsichtigten verursachte Aufwandsaufwand wird möglichst verursachergerecht und angemessen auf die einzelnen Beaufsichtigten aufgeteilt.

Für das erste Betriebsjahr 2009 ist ein Betriebsaufwand von 86 Millionen Franken budgetiert. Mit der im FINMAG vorgeschriebenen Reserveäufnung von 10% des Betriebsaufwands resultiert ein Gesamtaufwand von 94,6 Millionen Franken. Auf der Einnahmenseite sind Aufsichtsabgaben von 81,3 Millionen Franken und Gebührenabgaben von 13,3 Millionen Franken budgetiert.

7

Nationale und internationale Kooperation

Die FINMA steht auf nationaler Ebene in engem Kontakt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD sowie der Schweizerischen Nationalbank SNB. Mit der SNB unterhält sie ein 2007 unterzeichnetes Memorandum of Understanding (MoU) im Bereich Finanzstabilität. Ausserdem pflegt die FINMA Beziehungen zu Branchenverbänden wie der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg, dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV und der Swiss Funds Association SFA sowie weiteren Stakeholdern, namentlich der SIX Swiss Exchange, der Übernahmekommission UEK, der Revisionsaufsichtsbehörde RAB, der Treuhandkammer und weiteren.

Die FINMA beteiligt sich zudem aktiv an den Tätigkeiten verschiedener internationaler Organisationen und Verbände und liefert regelmässige Beiträge mit dem Ziel, die Entwicklungen auf internationaler Ebene mitzuverfolgen und mitzuprägen. Die wichtigsten Gremien, in denen die FINMA mitarbeitet:

- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)
- International Association of Insurance Supervisors (IAIS)
- International Organization of Securities Commissions (IOSCO)
- Joint Forum (strebt eine ansatzweise Harmonisierung der Aufsichtsregeln zwischen den internationalen Organisationen sowie den Aufsichtsbehörden über Banken, Effektenhandel und Versicherungen an)
- Senior Supervisors Group (SSG)
- Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)
- Financial Action Task Force (FATF)

Die FINMA verfügt im internationalen Bereich zudem über zahlreiche MoU, welche die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden erleichtern.

**Postadresse der FINMA
bis 30. Juni 2009**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Schwanengasse 2
CH – 3003 Bern

**Standorte der FINMA
bis 30. Juni 2009**

Schwanengasse 2, Bern
Schwanengasse 12, Bern
Christoffelgasse 5, Bern

Standort der FINMA ab 1. Juli 2009

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Einsteinstrasse 2
CH – 3003 Bern

Erreichbarkeit

Telefon: + 41 31 3279 100
+ 41 84 C H F I N M A
(+41 84 2 4 34 6 6 2)

Fax: + 41 31 3279 101
E-Mail: info@finma.ch

Geschäftsbereiche:
Grossbanken
Banken / Finanzintermediäre
Integrierte Versicherungsaufsicht
Versicherungen / Branchen
Märkte
Recht / Enforcement / Internationales
Dienste – HR

Kommunikation

Bürozeiten

Montag bis Freitag:
8.00 – 17.00

E-Mail:
large-banks@finma.ch
bfi@finma.ch
iva@finma.ch
insurance@finma.ch
markets@finma.ch
rei@finma.ch
hr@finma.ch

communications@finma.ch

Web

www.finma.ch

Herausgeber
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Gestaltung
BBF Basel

Druck
Speck Print AG, Baar

Drucklegung
12.2008



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

